

## Öffentliche Bekanntmachung

### Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Rhein-Sieg-Kreises für das Haushaltsjahr 2019/2020 vom 01.07.2019

#### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des NKF-Weiterentwicklungsgesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 28.03.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der **Haushaltsplan** für die Haushaltsjahre **2019 und 2020**, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird wie folgt festgesetzt:

im <u>Ergebnisplan</u>	<u>2019</u>	<u>2020</u>
Gesamtbetrag der <b>Erträge</b> auf	716.679.534 €	757.044.003 €
Gesamtbetrag der <b>Aufwendungen</b> auf	720.383.779 €	765.104.877 €
im <u>Finanzplan</u>	<u>2019</u>	<u>2020</u>
Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen</b> aus laufender <b>Verwaltungstätigkeit</b> auf	711.357.025 €	750.214.655 €
Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen</b> aus laufender <b>Verwaltungstätigkeit</b> auf	694.952.506 €	736.037.668 €
Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen</b> aus der <b>Investitionstätigkeit</b> auf	9.395.700 €	8.030.000 €
Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen</b> aus der <b>Investitionstätigkeit</b> auf	59.366.800 €	38.436.700 €
Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen</b> aus der <b>Finanzierungstätigkeit</b> auf	56.326.484 €	33.406.700 €
Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen</b> aus der <b>Finanzierungstätigkeit</b> auf	13.262.384 €	11.060.900 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf:

<u>2019</u>	<u>2020</u>
49.971.100 €	30.406.700 €

## § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf:

<u>2019</u>	<u>2020</u>
7.370.000 €	10.860.000 €

## § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird festgesetzt auf:

<u>2019</u>	<u>2020</u>
3.704.245 €	8.060.874 €

## § 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf:

<u>2019</u>	<u>2020</u>
100.000.000 €	100.000.000 €

## § 6

1. Zur Deckung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gemäß **§ 56 Abs. 1 und 2 der Kreisordnung** für das Land Nordrhein-Westfalen eine **Kreisumlage** erhoben. Der Umlagesatz wird auf

<u>2019</u>	<u>2020</u>
32,80 %	32,80 %

der für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden jeweils maßgebenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

2. Zur Abgeltung der dem Kreis durch das **Jugendamt** verursachten Aufwendungen wird von den kreisangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt gemäß **§ 56 Abs. 5 der Kreisordnung** für das Land Nordrhein-Westfalen eine **Mehrbelastung** erhoben. Der einheitliche Umlagesatz für die Mehrbelastung wird auf

<u>2019</u>	<u>2020</u>
<b>28,43 %</b>	<b>28,75 %</b>

der für diese Gemeinden jeweils maßgebenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

3. Zur Deckung der dem Kreis entstehenden Aufwendungen für den öffentlichen Personennahverkehr-**ÖPNV** - (55 % der Defizite des Busverkehrs sowie 50 % der Defizite des Schienenverkehrs) wird von den Städten und Gemeinden entsprechend den planmäßig gefahrenen Wagenkilometern im **Haushaltsjahr 2019** eine **Mehrbelastung** in Höhe von **19.118.950 €** und im **Haushaltsjahr 2020** eine **Mehrbelastung** in Höhe von **20.368.000 €** nach **§ 56 Abs. 4 und 6 der Kreisordnung** für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben.

Gemäß Beschluss des Kreistages werden die im Rahmen des Projektes „Lead City Bonn“ vom Rhein-Sieg-Kreis zu tragenden Eigenanteile sowie die zusätzlichen Verkehrsleistungen (planmäßige Wagenkilometer) nicht einbezogen.

Es entfallen auf:

<u>Stadt / Gemeinde</u>	<u>in Euro</u>		<u>in % der maßgebenden Umlagegrundlagen</u>	
	<u>2019</u>	<u>2020</u>	<u>2019</u>	<u>2020</u>
Alfter	694.578	728.805	2,661%	2,681%
Bad Honnef	695.106	725.961	2,148%	2,154%
Bornheim	2.086.362	2.278.664	3,342%	3,506%
Eitorf	341.746	364.482	1,218%	1,247%
Hennef	1.584.037	1.690.929	2,398%	2,458%
Königswinter	2.182.396	2.279.960	4,024%	4,037%
Lohmar	1.111.443	1.186.646	2,959%	3,034%
Meckenheim	706.582	753.928	2,005%	2,054%
Much	304.800	324.539	1,622%	1,658%
Neunkirchen-Seelscheid	337.128	361.153	1,403%	1,443%
Niederkassel	1.236.134	1.308.140	2,699%	2,743%
Rheinbach	535.709	572.519	1,408%	1,445%
Ruppichteroth	329.431	352.832	2,427%	2,496%
Sankt Augustin	2.098.194	2.175.061	2,521%	2,509%
Siegburg	1.423.980	1.514.715	1,990%	2,032%
Swisttal	498.764	532.576	2,280%	2,338%
Troisdorf	1.993.517	2.126.973	1,605%	1,644%
Wachtberg	554.182	659.063	2,459%	2,808%
Windeck	404.861	431.054	1,550%	1,585%

4. Die Umlagen sind in Monatsbeträgen **jeweils zum 15. eines Monats** zu zahlen. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank für die ausstehenden Beträge erhoben.

5. Ein Ausgleich von Differenzen zwischen Plan und Ergebnis gemäß § 56 Abs. 4 Satz 3 (Kreisumlage Mehrbelastung ÖPNV) bzw. § 56 Abs. 5 Satz 2 (Kreisumlage Mehrbelastung Jugendamt) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird nicht vorgenommen.

## § 7

Entfällt

## § 8

Die im Stellenplan mit einem „k.w.“-Vermerk bezeichneten Stellen fallen weg, sobald sie frei geworden sind.

## § 9

Gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO werden sowohl im konsumtiven Bereich (Ergebnisplan) als auch im investiven Bereich (bezogen auf die im Finanzplan dargestellten Investitionsmaßnahmen) Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden.

Die Einzelheiten zur Struktur der Budgets und deren Bewirtschaftungsregeln werden in einer gesonderten Anlage zum Haushaltsplan festgelegt.

## **2. Bekanntmachungsanordnung**

- 1.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019/2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 1.2 Die vom Kreistag beschlossene Haushaltssatzung nebst Anlagen wurde der Bezirksregierung Köln gem. § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW i. V. m. § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung NRW mit Bericht vom 04.04.2019 angezeigt und die nach § 56 Abs. 2 Kreisordnung NRW erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung für die Festsetzung der Umlagesätze der allgemeinen Kreisumlage (§6 Ziffer 1 der Haushaltssatzung) mit Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 14.06.2019 erteilt.
- 1.3 Gemäß § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW in Verbindung mit § 80 Abs. 6 und § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW ist die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.  
Nach dieser Vorschrift liegt die Haushaltssatzung 2019/2020 mit ihren Anlagen ab dem 02.07.2019 am Informationsstand im Foyer der Kreisverwaltung des Rhein-Sieg-Kreises (Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg) zu folgenden Dienstzeiten öffentlich zur Einsichtnahme bereit: montags 06:45 Uhr bis 18:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 06:45 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 06:45 Uhr bis 12:30 Uhr.
- 1.4 Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlte oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Rhein-Sieg-Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegburg, den 01.07.2019

gez. Sebastian Schuster  
(Landrat)